



Lesben- und Schwulenverband

**Bundesgeschäftsstelle**

Rheingasse 6

50676 Köln

Tel. (0221) 925961-0

Fax (0221) 925961-11

E-mail: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)

Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

LSVD · Postfach 10 34 14 · 50474 Köln

Gerichtshof der Europäischen Union  
Kanzlei des Gerichtshofs  
Rue du Fort Niedergrünewald  
L-2925 Luxemburg

Köln, den 18.05.2021

## **Korrektur zweier Übersetzungsfehler im Urteil ECLI:EU:C:2013:720**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) und der österreichischen Anlaufstelle für LSBTIQ-Geflüchtete Queer Base wenden wir uns an Sie mit der Bitte um Korrektur zweier Fehler in der deutschsprachigen Übersetzung eines EuGH-Urteils. So ist es bei der Übersetzung des EuGH-Urteils [ECLI:EU:C:2013:720](#) vom Niederländischen ins Deutsche aus unserer Sicht seinerzeit eindeutig zu zwei Übersetzungsfehlern gekommen. Da dieses Urteil von zentraler Bedeutung für die Bescheidung und Rechtsprechung mit Bezug auf Asylanträge lesbischer, schwuler und bisexueller<sup>1</sup> Geflüchteter ist, haben diese Übersetzungsfehler massive negative Auswirkungen auf deren Verfahren in Deutschland und Österreich. Wir möchten Sie daher bitten, beide Übersetzungsfehler zu korrigieren.

Seit längerem fragen wir uns, warum gerade in Deutschland und Österreich relativ häufig Asylanträge lesbischer, schwuler und bisexueller Antragsteller\*innen abgelehnt und Klagen abgewiesen werden und dabei auf die vermeintliche Möglichkeit eines diskreten Lebens verwiesen wird. Vor diesem Hintergrund sind wir auf die Übersetzungsfehler in der EuGH-Rechtsprechung gestoßen. Konkret geht es um den letzten Satz in Nummer 3 des Tenors des genannten Urteils, der sich ebenfalls in der Urteilsbegründung in Randnummer 76 findet. Dort heißt es jeweils:

---

<sup>1</sup> Dass das EuGH-Urteil zumindest in Deutschland in gleicher Weise auch auf bisexuelle Antragsteller\*innen Anwendung findet, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss 2 BvR 1807/19](#) festgestellt. Hier heißt es, dass die „Annahme, ein mit einem Mann verheirateter Bisexueller könne darauf verwiesen werden, seine homosexuelle Orientierung in Nigeria geheimzuhalten, [wäre] vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schlechthin unverträglich und würde die Willkürschwelle überschreiten.“

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto-Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE30 3702 0500  
0007 0868 00

Mildtätiger Verein -  
Spenden sind  
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
beim Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der  
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen Wohl-  
fahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual,  
Trans and Intersex  
Association (ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Die Formulierung „erwarten, dass jemand etwas tut“ umfasst sowohl Fragen dahingehend, was jemandem zuzumuten ist (was man von jemandem verlangen kann), als auch Fragen bezüglich der Prognose seines zukünftigen Verhaltens (womit zu rechnen ist). Durch den Einschub „von dem Asylbewerber“ in der deutschen Übersetzung des Urteils wird diese umfassende Bedeutung auf Fragen der Zumutbarkeit eingeengt, sodass Leser\*innen hier den fälschlichen Eindruck haben, es gehe nur um die Frage der Zu- oder Unzumutbarkeit diskreten Lebens. Im niederländischen Original gibt es diesen Einschub „von dem Asylbewerber“ nicht – er wurde bei der Übersetzung ins Deutsche ohne ersichtlichen Grund hinzugefügt! Tatsächlich umfasst die Formulierung in dem niederländischen Original, wie wir weiter unten darstellen, eindeutig ebenfalls die Aussage, dass eine Prognose über ein zukünftig womöglich (mehr oder weniger) diskretes Verhalten bereits unzulässig ist!

Leider ziehen – verständlicherweise – Entscheider\*innen und Richter\*innen in Deutschland und Österreich jedoch ausschließlich die falsche deutsche Übersetzung in der Praxis heran und argumentieren dementsprechend. Sie stellen eine Prognose des zukünftigen Verhaltens der lesbischen, schwulen oder bisexuellen Antragsteller\*innen an, gehen also der Frage nach, wie „diskret“ oder „exponiert“ sie sich bei Rückkehr ins Herkunftsland verhalten würden. Auf Grundlage dieser Prognose wird dann die Verfolgungswahrscheinlichkeit für die Person bei Rückkehr beurteilt. Bei Antragsteller\*innen, die dann nicht darstellen, dass sie aus Sicht der Entscheider\*innen bzw. Richter\*innen hinreichend offen zu leben gedenken, wird dann negativ beschieden bzw. geurteilt, da sich die Frage der Zumutung bei ohnehin diskret lebenden Antragsteller\*innen ja gar nicht stelle!

Dies widerspricht jedoch eindeutig dem EuGH-Urteil, dessen Verfahrenssprache in dem damals vorliegenden Fall das Niederländische war, sodass gemäß Art. 49 der [EuGH-Verfahrensordnung](#) allein das [Urteil in der niederländischen Fassung](#) Verbindlichkeit besitzt. In dieser heißt es hingegen:

Bij de beoordeling van een verzoek om erkenning als vluchteling kunnen de bevoegde autoriteiten redelijkerwijs niet verwachten dat de asielzoeker, ter vermijding van het risico van vervolging, in zijn land van herkomst zijn homoseksualiteit geheim houdt of zich bij de invulling van die seksuele gerichtheid terughoudend opstelt.

Auch Leser\*innen ohne umfassende Niederländischkenntnisse stechen die Fehler in der Übersetzung ins Auge: Der Einschub „vom Asylbewerber“ findet sich im niederländischsprachigen Original nicht! Der zweite Übersetzungsfehler besteht darin, dass das Wort „redelijkerwijs“ überhaupt keinen Eingang in die deutsche Übersetzung fand!

Für die Beratungen bedient sich der EuGH in der Regel des Französischen. Dass die deutsche Übersetzung offensichtlich nicht im Sinne des Gerichts war, wird daher auch mit Blick in die [französischsprachige Fassung des Urteils](#) deutlich, wo ebenfalls kein Einschub „von dem Asylbewerber“ zu finden ist:

Lors de l'évaluation d'une demande visant à obtenir le statut de réfugié, les autorités compétentes ne peuvent pas raisonnablement s'attendre à ce que, pour éviter le risque de persécution, le demandeur d'asile dissimule son homosexualité dans son pays d'origine ou fasse preuve d'une réserve dans l'expression de son orientation sexuelle.

Das Wort „redelijkerwijs“ findet sich als „raisonnablement“ übrigens im Französischen wieder. Korrekt müsste es in der deutschen Übersetzung also heißen:

Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden vernünftigerweise nicht erwarten, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Dass eine solche Formulierung nicht nur korrekter ist, sondern auch mehr dem Geiste des Urteils entspricht, wird an dessen Begründung deutlich, die jedoch in der Regel vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vom österreichischen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und von den Gerichten nicht herangezogen wird:

74 Keine dieser Regeln deutet darauf hin, dass bei der Beurteilung der Frage, wie groß die Gefahr ist, dass der Betreffende tatsächlich Verfolgungshandlungen in einem bestimmten Kontext erleiden wird, berücksichtigt werden müsste, ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er beim Ausleben einer sexuellen Ausrichtung als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe Zurückhaltung übt (vgl. entsprechend Urteil Y und Z, Randnr. 78).

75 Daher muss dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 13 der Richtlinie zuerkannt werden, wenn nachgewiesen ist, dass nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland seine Homosexualität ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie aussetzt. Dass er die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.

Eine korrekte Formulierung in der deutschen Übersetzung würde eindeutig klarstellen, dass bei der Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit lesbischer, schwuler oder bisexueller Antragsteller\*innen davon ausgegangen werden muss, dass diese bei einer Rückkehr ihre sexuelle Orientierung nicht geheim halten und keine Zurückhaltung üben. Sollten Entscheider\*innen bzw. Richter\*innen eine Verhaltensweise für die Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit zugrunde legen, müsste diese immer ein offenes, geoutetes Leben sein. Dies hätte erhebliche positive Auswirkungen auf zukünftige Asyl- und Klageverfahren.

Um deutlich zu machen, dass solche Prognosen über zukünftiges „diskretes“ oder „exponiertes“ Verhalten durchaus Gang und Gäbe sind, möchten wir aus einigen negativen Asylbescheiden und Gerichtsurteilen aus dem deutschsprachigen Raum zitieren, die die deutschsprachige Fassung des EuGH-Urteils explizit zur Grundlage nehmen:

So lehnte beispielsweise das Verwaltungsgericht Trier am 12.10.2020 (mit Urteil 6 K4768/19.TR) die Klage eines schwulen Nigerianers gegen einen negativen Asylbescheid unter anderem mit folgender menschenverachtenden Argumentation ab:

Unbeschadet Vorstehendem liegen auch bereits keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass er in Nigeria homosexuelle Verhaltensweisen öffentlich zur Schau stellen und damit unweigerlich erneut in eine Situation, wie von ihm geschildert, geraten würde. Zwar hat er angegeben, dass er es genieße in Deutschland die Zuneigung zu seinem Lebensgefährten auch in der Öffentlichkeit zeigen zu können und seine Lebensart nicht verstecken wolle. Gleichzeitig hat er aber auch angeführt, dass er in Nigeria ein solches Verhalten nur an den Tag legen würde, wenn dies dort legal wäre. Angesichts dessen geht die Kammer davon aus, dass er bei einer Rückkehr nach Nigeria seine Homosexualität fernab der Öffentlichkeit ausleben würde. Insoweit konnte dahingestellt bleiben, ob es dem Kläger zuzumuten wäre, vom öffentlichen Ausleben seiner Homosexualität abzusehen.

Eine solche Argumentation wäre mit der korrigierten deutschsprachigen Fassung eindeutig unzulässig! Ein weiteres Beispiel für ein entsprechendes Gerichtsurteil, das übrigens noch aufgrund der in ihm zum Ausdruck kommenden stereotypen Vorstellungen des Gerichts von schwulen Männern ebenso haarsträubend wie gesetzeswidrig ist, kennen wir aus Karlsruhe. So wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe am 09.08.2017 die Klage eines anderen schwulen Nigerianers gegen einen negativen Asylbescheid mit einer ähnlichen Begründung ab, wobei es von der Homosexualität des Antragstellers überzeugt war:

26 Nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck vom Kläger ist das Gericht aber nicht davon überzeugt, dass die Homosexualität des Klägers offensichtlich ist. Sein Auftreten in der mündlichen Verhandlung legt seine Homosexualität nicht offensichtlich nahe. Dass er längere Haare trägt, lässt ihn deshalb nicht offensichtlich feminin erscheinen, zumal die Art der Frisur auch bei Männern Modeerscheinungen unterliegt und lange Haare modern sein können. Der Kläger wirkte während der gesamten Verhandlung zurückhaltend und still. Fragen der Berichterstatterin und seines Bevollmächtigten beantwortete er nur knapp und, worauf noch eingegangen wird, detailarm. Seine zurückhaltende und ruhige Art ließ nicht zwingend und nicht offenkundig auf ein feminines Wesen schließen, wohl aber darauf, dass der Kläger Details aus seinem Leben, u.a. seiner Lebensweise in Nigeria, seiner Arbeit und Wohnung, sein Verhältnis zu Männern und zu seinen Eltern weitgehend verschwiegen hat und nichts von sich aus mitteilt.

27 Ferner konnte das erkennende Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger seine homosexuelle Veranlagung in der Öffentlichkeit nicht verbergen kann und, worauf noch eingegangen wird, in Nigeria nicht verborgen hat. Es ist nicht überzeugt, dass es dem Kläger besonders wichtig ist, öffentlich bemerkbare homosexuelle Verhaltensweisen zu leben und zu zeigen. Dem Kläger kann zwar darin gefolgt werden, dass es ihm wichtig ist, homosexuelle Beziehungen einzugehen und gegebenenfalls mit einem Freund zusammenzuwohnen. Nicht ersichtlich ist aber, dass dem Kläger darüber hinaus weitere öffentlich bemerkbare homosexuelle Verhaltensweisen besonders wichtig sind. Hierfür reichen seine spärlichen Angaben u.a. zu seiner Lebensweise in Nigeria nicht aus. Sie sind zu knapp und teilweise widersprüchlich. Nach seinen Angaben hat er seine Homosexualität ab seinem 13. Lebensjahr gelebt, aber ohne, dass seine Eltern dies gewusst haben. Deshalb zog er aus dem Elternhaus aus und beschränkte sich auf gelegentliche Besuche bei ihnen. Wie er seine homosexuelle Beziehungen gelebt hat, hat er auf Nachfragen des Gerichts nicht erklärt. Lediglich über seinen festen Freund, den er zuletzt hatte, berichtete er, dass er diesen auf dessen Wunsch jeden Abend in dessen Wohnung besucht habe. Einzelheiten über die Wohnverhältnisse gab er nicht an, ob die Wohnung im Elternhaus war und wer sonst noch dort gewohnt hat; der Bruder seines Freundes habe dann aber mitbekommen, dass sie, der Kläger und sein Freund, „etwas miteinander“ hätten, sprich, eine homosexuelle Beziehung. Seinen spärlichen Angaben ist zu entnehmen, dass er seine Homosexualität in Nigeria

vor seinen Eltern und anderen Personen erfolgreich verbergen konnte und auch verborgen hat. Erst der Bruder seine Freundin habe ihre homosexuelle Beziehung entdeckt. Auch dazu fehlen konkrete, lebensnahe und nachvollziehbare Angaben. Die diesbezüglichen Angaben seines Prozessbevollmächtigten, der Bruder habe sie, den Kläger und seinen Freund, in Flagranti erwischt, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht aufgegriffen und nicht bestätigt, sondern in der Weise erklärt, dass der Bruder ihre Beziehung mitbekommen habe.

28 In der Annahme, dass seine Homosexualität für ihn zwar identitätsbestimmend ist, dass er sie aber vor seiner Familie und seinem gesellschaftlichen Umfeld, am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit, vermutlich vor dem Hintergrund des familiären und gesellschaftlichen Drucks verbergen kann, was ihm in Nigeria auch gelungen ist, sieht sich das Gericht durch seine in der mündlichen Verhandlung gemachte Erklärung bestätigt, dass er frei gelebt habe, nachdem er herausgefunden habe, dass Homosexualität in Deutschland erlaubt sei. Diese Äußerung bringt neben der Identitätsbestimmung auch zum Ausdruck, dass er seine Homosexualität nicht offen und nicht öffentlich lebt, wenn sie nicht erlaubt ist, sondern erst frei gelebt hat, als er sich sicher war, dass dies erlaubt ist. Dies erhärtet die Annahme, dass er sich in Nigeria nicht offen und erst recht nicht öffentlich zu seiner Homosexualität bekannt hat. Im Übrigen wirkt seine Darstellung, als er „herausgefunden“ habe, dass Homosexualität in Deutschland erlaubt sei, künstlich. Er hat nichts dazu geäußert, wie er herausgefunden habe, dass Homosexualität hier erlaubt sei. Sowohl nach seinen knappen Angaben als auch nach der Mitteilung seines Prozessbevollmächtigten erfuhr er dies jedenfalls nicht bei der Besprechung mit seinem Anwalt. Einzelheiten dazu, wie und von wem er erfahren habe, dass Homosexualität in Deutschland erlaubt ist, hat er in der mündlichen Verhandlung nicht mitgeteilt, auch zuvor nicht.

Auch diese Argumentation wäre mit der korrigierten deutschsprachigen Fassung eindeutig unzulässig. Ein weiteres Beispiel für eine haarsträubende Berechnung der Verfolgungswahrscheinlichkeit kennen wir aus Cottbus. Das Verwaltungsgericht wies am 07.11.2017 (mit Urteil [5 K 1230/17.A](#)) die Klage eines marokkanischen Antragstellers ab, und stellte hierzu eine wissenschaftlich anmutende Berechnung der Verfolgungswahrscheinlichkeit an:

Bei wenigstens 1 Million Homosexueller in Marokko ist eine Zahl von 10-20, schlimmstenfalls 81 strafrechtlicher Verfahren (deren Ausgang, insbesondere in Bezug auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe offen ist), verschwindend gering und dementsprechend auch das Risiko einer Verfolgung von verschwindend geringem Gewicht.

Auch hierbei handelt es sich um einen ebenso indirekten wie aber auch eindeutigen Verweis auf die vermeintliche Möglichkeit diskreten Lebens, da es natürlich in Marokko nur deshalb zu relativ wenigen Strafverfahren bzw. Verurteilungen kommt, da fast alle lesbischen, schwulen und bisexuellen Marokkaner\*innen aus Angst vor Verfolgung ein möglichst diskretes Leben führen. Im Grunde wird dem Antragsteller somit nahegelegt, doch bitte so diskret wie all die anderen schwulen Marokkaner zu leben, dann würde ihm wahrscheinlich nichts passieren.

Um deutlich zu machen, dass eine ähnliche Problematik in Österreich besteht, möchten wir an dieser Stelle auch ein Beispiel aus Wien anführen. Hier hat das Bundesverwaltungsgericht am 12.09.2017 (mit Judikatur [W103 2153628-1](#)) die Klage eines schwulen Kenianers abgewiesen und hierbei folgendermaßen argumentiert:

Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich auch, dass die ihm – seinen Angaben nach widerfahrenen – Verfolgungshandlungen Dritter (nur) dann aufgetreten sind, als er sexuelle Handlungen in einer der Öffentlichkeit (zumindest indirekt) zugänglichen Weise gesetzt hat. Er hat [...] mit seinem damaligen Freund [...] zwei Jahre lang eine Beziehung führen können, ohne dass es jemand gemerkt hätte. [Der] Beschwerdeführer [steht] eigenen Angaben zufolge auch in Österreich nicht offen zu seiner Homosexualität [...], sondern [hält] seine angebliche Beziehung zu einem ungarischen Staatsbürger vor seinen Freunden in Österreich (teils) geheim. [...] Dass der Beschwerdeführer von kenianischen Bundesbehörden gesucht werden würde, wurde im Verfahren nicht substantiiert behauptet, weshalb von keiner landesweiten Verfolgung wegen seiner Homosexualität auszugehen ist. [...] Es gibt in Kenia kein zentrales Melderegister und keine Meldepflicht. Nairobi ist eine Stadt von etwa 6,5 Millionen Einwohnern, in welcher ein Leben in Anonymität grundsätzlich möglich ist.

Es wird somit offensichtlich vom Antragsteller erwartet, dass er in Nairobi seine Homosexualität geheim leben könne und eben auch würde. Eine solche Prognose wäre mit einer korrigierten Übersetzung ebenfalls eindeutig unzulässig. Auch aus Deutschland kennen wir ähnliche Beispiele, wo mit einer vermeintlichen inländischen Fluchtalternative faktisch ebenfalls auf die vermeintliche Möglichkeit diskreten Lebens verwiesen wird.

Aus unserer Sicht ist somit belegt, dass die Übersetzung nicht nur fehlerhaft ist, sondern auch, dass sich die beiden Übersetzungsfehler auf die Rechtsprechung im deutschsprachigen Raum auswirken. Wir möchten Sie daher bitten, die beiden Fehler zu korrigieren und den deutschsprachigen Text (sowohl im Tenor als auch in der Begründung) entsprechend zu ändern. Wir lassen Ihnen eine Kope dieses Schreibens vorab per E-Mail zukommen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Patrick Dörr

(LSVD - Bundesvorstand)



Mag. Philip Kopal

(Queer Base - Stv. Obperson)